

Wie der moderne Staat rechtlich unbeschränkt und unbeschränkbar ist, so kann er mit seinem Verfassungsrechte auch seine **Thronfolge ändern**. Freilich wird er gerade hier aus politischen Gründen taktvolle Zurückhaltung beobachten. Aber die Regelung kann auch politisch geboten sein, zumal wenn es sich um die verfassungsmäßige Festlegung bestrittenen Rechts handelt (Sachsen-Meinungen 1896, Versuch in Lippe 1897).

§ 8. **Thronfolgerecht und Thronfolgeordnung.**

Das **Thronfolgerecht** bezeichnet den Kreis von Personen, die überhaupt für die Thronfolge in Frage kommen können, die **Thronfolgeordnung** die Reihenfolge, in der die an sich berechtigten berufen werden.

1. Das **Thronfolgerecht***) steht nach Geblütsrecht den Mitgliedern des landesherrlichen Hauses zu. Es ist daher abhängig von der Zugehörigkeit zum landesherrlichen Hause. Diese Zugehörigkeit beruht auf einer Reihe von einzelnen Erfordernissen.

a) **Abstammung vom ersten Erwerber**. Das ältere deutsche Recht erforderte Abstammung vom letzten Inhaber, weshalb z. B. bei Teilungen, wenn man sich nicht durch Belehnungen zur gesamten Hand geschützt hatte, die Teilstücke beim Aussterben der betreffenden Linien dem Gesamthause verloren gehen konnten (Askanier in Brandenburg und Sachsen). Die Abstammung vom ersten Erwerber als Erfordernis hat durch das lombardische Lehnrecht mit der Rezeption der fremden Rechte in Deutschland Eingang gefunden. Erfordert wird Abstammung vom ersten Erwerber des Stammgebietes, an das sich die späteren Erwerbungen anschließen. Daß jemand vom ersten Erwerber des gesamten derzeitigen Staatsgebietes abstammt, ist nicht erforderlich. In Preußen bedarf es also der Abstammung von Kurfürst Friedrich I. als dem ersten Erwerber der Mark Brandenburg. Deshalb haben trotz der genealogisch nachgewiesenen Familieneinheit die Mitglieder des fürstlichen Hauses Hohenzollern kein Thronfolgerecht in Preußen,

*) Vgl. Rehm, Modernes Fürstenrecht, München 1904.